

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Sitzmöglichkeit an der Bushaltestelle Alte Post in Köln-Weiden. (Az. 02-1600-12/10)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Lindenthal dankt dem Antragsteller für seine Anregung. Aufgrund der von der Verwaltung dargestellten Gründe kann dem Begehren des Petenten jedoch nicht entsprochen werden.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Petent hat sich an die Stadt gewandt wegen einer fehlenden Sitzmöglichkeit an der Bushaltestelle Alte Post in Köln-Weiden.

Die Verwaltung hat geprüft, ob dort ein Fahrgastunterstand oder eine Bank aufgestellt werden kann. Gemäß eines Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses werden Fahrgastunterstände (FGU) an Bushaltestellen auf der Basis einer Prioritätenliste aufgestellt, die nach Einsteigerzahlen sortiert ist. Aufgrund der Vielzahl an Bushaltestellen und des begrenzten finanziellen Budgets enthält diese Prioritätenliste derzeit nur Bushaltestellen mit mehr als 100 Einsteigern pro Werktag und bei denen eine Aufstellung baulich möglich ist. Die Haltestelle Ostlandstraße auf der Straße An der Alten Post, um die es dem Beschwerdeführer geht, weist nicht die notwendigen Einsteigerzahlen auf, so dass sie nicht in der Prioritätenliste berücksichtigt wurde. Aufgrund des fehlenden Flächenangebotes ließe sich aber ohnehin dort kein Fahrgastunterstand aufstellen.

Leider lässt sich auch der Vorschlag des Beschwerdeführers, im Haltestellenbereich eine Bank aufzustellen, nicht umsetzen, da die Gehwegbreite mit ca. 2,0 m zu gering ist. Selbst eine vom Petenten angeregte „Notbehelfsbank“ würde die erforderliche Restgehwegbreite von 1,50 m nicht mehr gewährleisten.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.